



Nr. 19/20 Freitag, 15. Mai 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Stadt Kempten (Allgäu)

### Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbots von Mottfeuer

### Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen

### Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

(Bayerische Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV vom

13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat mit Allgemeinverfügung

vom 07.04.2020 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus

Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau

nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog.

Mottfeuer) für den gesamten Bereich des Stadtgebietes

Kempten (Allgäu) aufgrund des festgestellten Katastrophen-

falls (Corona-Pandemie) untersagt.

Aufgrund der stagnierenden Infektionszahlen erlässt die

Stadt Kempten (Allgäu) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kempten (Allgäu) vom

07.04.2020, mit der das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem

Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverord-

nung (sog. Mottfeuer) untersagt wurde, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekannt-

machung in Kraft.

#### Begründung

1. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist zum Erlass dieser Anord-

nung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 S. 2

PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungs-

verfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Be-

seitigungsanlagen ist in einer bayerischen Verordnung

geregelt (PflAbfV).

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungs-

behörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung

pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsan-

lagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies

gebietet.

Am 16.03.2020 hatte das Bayerische Staatsministerium

des Inneren für Sport und Integration aufgrund der

Corona-Pandemie das Vorliegen einer Katastrophe

im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des

Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)

festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde die

Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen,

was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze

verursacht. Die Gewährleistung des Brandschutzes in den

Gemeinden war durch die Gefahr einer Infektion oder

Absonderung von Einsatzkräften bereits über das normale

Maß hinaus gefährdet.

Wegen der stagnierenden Infektionszahlen werden

zwischenzeitlich Maßnahmen zur Eindämmung der

Pandemie schrittweise gelockert. Aufgrund der geringen

Infektionszahlen in der Stadt Kempten (Allgäu) und

der Einsatzfähigkeit von Polizei und Feuerwehren ist es

verhältnismäßig, das Verbot von Mottfeuer aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung des Verbots dürfen pflanzliche

Abfälle, die beim Forst- und Alpbetrieb anfallen, auch

wieder dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind,

soweit dies aus forst- oder alpwirtschaftlichen Gründen

erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit für das Verbrennen

ist in der Regel dann gegeben, wenn das Verbringen zu

geeigneten Verwertungsanlagen oder Sammelstellen

wegen schlechter Erreichbarkeit der Anfallstelle nicht

möglich oder nicht zumutbar ist. Gefahren, Nachteile oder

erhebliche Belästigungen (z.B. durch Rauchentwicklung)

sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungs-

fläche hinaus sind zu verhindern.

Das Mottfeuer muss rechtzeitig vorher als Information

für die Feuerwehr bei der Integrierten Leitstelle Kemp-

ten – ILS – angezeigt werden. Die pflanzlichen Abfälle

dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00

bis 18:00 Uhr und nur außerhalb der im Zusammenhang

beauteten Ortsteile verbrannt werden. Gefahren, Nachteile

oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung

sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungs-

fläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorge-

schriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der All-

gemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden

und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern,

Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegen-

ständen einzuhalten. Die Feuerstelle ist zudem ständig

zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut späte-

stens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Um die

Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen

vorhanden sein.

3. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in

Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach**

**seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsge-**

**richt Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Ge-

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher

Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-

tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-

gebühr fällig.

Kempten, den 13.05.2020

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister